

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. Dezember 2013

Nr. 168/2013

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang**

**"Sprachwissenschaft:
Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen"
(M.A. SW)**

(Voll- und Teilzeit)

**der
Universität Siegen**

Vom 18. Dezember 2013

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang**

**"Sprachwissenschaft:
Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen"
(M.A. SW)**

(Voll- und Teilzeit)

**der
Universität Siegen**

Vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Zulassung zum Masterstudium
- § 3 Aufbau und Umfang des Masterstudiums
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Berufsorientierte Studien
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Studienakten
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

II. M.A.-Prüfung

- § 13 Prüfungsausschuss "M.A. Sprachwissenschaft"
- § 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Abschluss des Masterstudiums
- § 16 Prüfungsleistungen und Prüfungszeitraum
- § 17 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 24 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss
- § 27 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 28 Urkunde
- § 29 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der M.A.-Prüfung; Aberkennung des M.A.-Grades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Geltungsbereich
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anhang A:** Module
- Anhang B:** Kreditpunkteverteilung
- Anhang C:** Beispielrechnung für die Benotung
- Anhang D:** Studienverlaufsplan - Vollzeitstudium
- Anhang E:** Studienverlaufsplan - Teilzeitstudium

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Universität Siegen soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es die Studierenden zu eigenständiger problemorientierter wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verantwortlichem Handeln in universitären wie außeruniversitären Tätigkeitsbereichen befähigt. Im Studium des Masterstudiengangs „Sprachwissenschaft“ sollen den Studierenden vertiefte Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen vermittelt werden.

(2) Der Masterstudiengang „Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen“ ist auch als Teilzeitstudiengang studierbar. Ziel des Teilzeitstudiengangs ist es, berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen.

§ 2 Zulassung zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudiengang „Sprachwissenschaft“ können Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger Bachelor- oder gleichgestellter Studiengänge zugelassen werden. Fachlich einschlägig sind linguistische Haupt- und Nebenfachstudiengänge sowie Hauptfachstudiengänge anderer (insbesondere philologischer) Fächer mit hinreichend großem linguistischem Anteil. Zu den gleichgestellten Studiengängen zählen insbesondere Fachhochschul- und Lehramtsstudiengänge mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit sowie äquivalente ausländische Studiengänge.

(2) Im Fall der gleichgestellten Studiengänge sind sehr gute Kenntnisse im gewählten sprachlichen Schwerpunkt nachzuweisen. Gegebenenfalls können entsprechende Sprachkenntnisse auch im Rahmen einer Eingangsprüfung festgestellt werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der/dem Fachvertreter/in.

(4) Studierende mit philologischen Abschlüssen, die nur in geringem Maße linguistische Anteile enthielten, können unter Auflagen ebenfalls aufgenommen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Benehmen mit der/dem Fachvertreter/in über Art und Umfang der zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen.

(5) Ebenfalls zugelassen werden können Studierende, die ein Zwischenprüfungszeugnis in einem einschlägigen Magisterstudiengang und darüber hinaus Prüfungsleistungen aus dem Bachelor-Studiengang „Sprache und Kommunikation/Language and Communication“ an der Universität Siegen nachweisen. Dabei müssen die Module 4 und 8, zwei Module aus den Modulen 5, 6 und 7, eine der B.A.-Arbeit entsprechende Arbeit sowie sprachpraktische Veranstaltungen im Gesamtumfang von insgesamt 60 Kreditpunkten erbracht werden.

(6) Für den Zugang zum Teilzeitstudiengang ist ein entsprechender Nachweis (über die Berufstätigkeit oder Elternschaft) erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 3 Aufbau und Umfang des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium findet unter Wahl eines der folgenden Schwerpunkte statt: 'Englisch' oder 'Deutsch' oder 'Romanische Sprachen'.

(2) Neben den fachwissenschaftlichen Studien beinhaltet das Masterstudium sprachpraktische Studien in den als Schwerpunkt gewählten Sprachen. Wird 'Deutsch' als Schwerpunkt gewählt, sind jeweils 2 Übungen zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation oder alternativ 2 Übungen in

einer vom Fachbereich angebotenen Fremdsprache (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studienordnung Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch) zu belegen. Ferner beinhaltet das Masterstudium Studien im Bereich Berufsorientierte Studien.

§ 4 Akademischer Grad

Nach Abschluss des Masterstudiengangs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Fachbereich 3 der Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester für Vollzeitstudierende und acht Semester für Teilzeitstudierende jeweils einschließlich der Masterarbeit.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Kreditpunkte und mindestens 26 SWS im fachbezogenen Studium. Die Gewichtung der drei Komponenten des Studiums - Fachwissenschaft, Sprachpraxis, Berufsorientierte Studien - ergibt sich aus dem Anteil der entsprechenden Module am Gesamtstudienvolumen (gemessen in SWS und Kreditpunkten). Sie ist im Anhang B zu dieser Prüfungsordnung detailliert beschrieben.

(3) Mit Rücksicht auf Teilzeitstudierende werden die Module so gestaltet, dass die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen auch innerhalb von acht Semestern erbracht werden können.

§ 6 Berufsorientierte Studien

(1) Zusätzlich zu den fachbezogenen Studieninhalten sind Berufsorientierte Studien im Umfang von 16 Kreditpunkten zu studieren (Modul 4). Die Berufsorientierten Studien gliedern sich in die Bereiche:

- A. Medien und Kommunikation
- B. Fremdsprachen
- C. Erwerb und Vermittlung von Wissen
- D. Planung und Organisation
- E. Beruf und Arbeitswelt

(2) Zum Erwerb der 16 Kreditpunkte sind Module/Modulelemente aus den Bereichen A-E zu studieren.

(3) Alternativ können Veranstaltungen aus dem M.A. Angewandte Sprachwissenschaft gewählt werden, um die 16 Kreditpunkte zu erwerben.

§ 7 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im Masterstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (in der Regel Lehrveranstaltungen) zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel vier bis acht SWS und erstrecken sich in der Regel über maximal zwei Semester. Die Module und Modulelemente des Masterstudiengangs „Sprachwissenschaft“ sind in Anhang A dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Sie ergibt sich aus einer am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Gewichtung der benoteten Leistungen in den Modulelementen.

§ 8 Studienleistungen

- (1) In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Diese werden benotet.
- (2) Studienleistungen können sein: mündliche Studienleistungen (z. B. Kolloquium, Einzelprüfung, Referat, Präsentation), schriftliche Studienleistungen (z. B. Klausur/Multiple Choice-Klausur, online gestützte Prüfung/Klausur, Übersetzung, Essay, Zusammenfassung, Protokolle, Hausarbeit).
- (3) Studienleistungen innerhalb eines Modulelements können auch kumulativ erbracht werden. In diesem Fall ist eine gewichtete Durchschnittsnote zu bilden.
- (4) Die Dauer von mündlichen Studienleistungen kann variieren und richtet sich nach den Vorgaben für das jeweilige Modulelement (gemäß Abs. 6).
- (5) Studienleistungen können nach Maßgabe der/des Lehrenden als Einzelleistungen oder als Gruppenleistungen erbracht werden.
- (6) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung zu vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind. Bei der Bemessung der Leistungen ist der studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Näheres zur Vergabe von Kreditpunkten findet sich in § 10 dieser Prüfungsordnung.
- (7) Für den Fall, dass eine für die Erlangung von Kreditpunkten notwendige Leistung im ersten Versuch nicht erbracht wurde, ist eine zeitnahe Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit vorzusehen.
- (8) In die Endnote des Masterabschlusses gehen alle Modulnoten außer den Noten aus Modul 4 (BS) ein. Der Anteil der Modulnoten an der Endnote des Masterabschlusses ist in § 26 dieser Prüfungsordnung spezifiziert.

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Wenn Studienleistungen nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, gelten sie als nicht bestanden und können – bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung – binnen eines Jahres einmal wiederholt werden (sog. 2. Versuch).
- (3) Wird die Studienleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement binnen eines Jahres wiederholt werden (sog. 3. Versuch). Ein Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Darin eingeschlossen ist eine mögliche weitere Wiederholung der Einzelleistung binnen eines Jahres im Modulelement (sog. 4. Versuch).
- (4) Wird das wiederholte Modulelement auch im erneuten Wiederholungsfall (sog. 4. Versuch) nicht bestanden, so ist das gesamte Modul endgültig nicht bestanden. Vor Antritt des sog. 4. Versuches wird der/dem Studierenden dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.
- (5) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die/der Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.
- (6) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder nach Maßgabe der/des Lehrenden in einer Alternativform zu erbringen. Die Nachholung kann binnen eines Jahres erfolgen, sofern dann die entsprechende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Der Krankheitsfall ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen und wird nicht auf die „Versuche“ angerechnet. Wird die nachgeholte Leistung jedoch nicht mit mindestens

„ausreichend“ (4,0) bewertet, gelten die Bestimmungen von Satz (2) bis (5).

§ 10 Kreditpunkte

- (1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet. Als maximale Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt, das sind 60 Kreditpunkte im Studienjahr bzw. 30 Kreditpunkte pro Semester. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden und damit einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).
- (2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.
- (3) In den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2 oder 5 oder 7 Kreditpunkte vergeben. 7 Kreditpunkte können nur erworben werden, wenn (evtl. neben anderen Leistungen) eine schriftliche Hausarbeit angefertigt wird.
- (4) In den sprachpraktischen Modulen werden pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben.
- (5) Bei unterschiedlichen Kreditpunktzahlen innerhalb der Module können die Studierenden selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie welche Kreditpunktzahl erreichen möchten. Bei Modul 0 können jedoch im Modulelement 0.2 nur 5 Kreditpunkte erworben werden.
- (6) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module ist in Anhang B zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 11 Studienakten

- (1) Für jede Studentin/jeden Studenten wird eine Studienakte angelegt, in der die erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.
- (2) Studienleistungen werden von den Lehrenden an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft zu dokumentieren.
- (3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Die relevanten Daten der einzelnen Meldungen (Modulelemente, Kreditpunkte, Noten) werden in die Studienakten übernommen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften Masterstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und

in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereichs teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Masterstudiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. M.A.-Prüfung

§ 13

Prüfungsausschuss „M.A. Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen“

(1) Für die Organisation der Masterprüfungen im Studiengang „Sprachwissenschaft“ und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und drei weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in werden aus der Gruppe der Professoren/innen des Fachbereichs 3 gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der Professoren/innen, eines aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und eines aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/s Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in werden Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der

Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Prozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Masterprüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die/der Beisitzer/in führt Protokoll. Zur/m Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens promoviert ist oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen in dem betreffenden Fach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der M.A.-Prüfung nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die M.A.-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. Erstgutachter/in der Masterarbeit muss ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professor/in, ein/e Hochschuldozent/in oder habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, die/der das gewählte Fach vertritt, sein (vgl. § 18 (2)).

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die/der Prüfer/in des Schwerpunkts, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll, stellt das Thema für die Masterarbeit.

(4) Die/der Kandidat/in kann für die Masterarbeit die/den Erstgutachter/in und die/den Prüfer/in der mündlichen Prüfung vorschlagen. Auf die Vorschläge der/d Kandidaten/in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der/dem Kandidaten/in die Namen der Prüfer rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 15

Abschluss des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist erfolgreich beendet, wenn die/der Studierende mindestens 120 Kreditpunkte nach Abs. 2 akkumuliert und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 16

Prüfungsleistungen und Prüfungszeitraum

Die M.A.-Prüfung im Studiengang „Sprachwissenschaft“ besteht aus der Masterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche und die mündliche Prüfung können sowohl vor Beginn als auch nach Abschluss der Masterarbeit abgelegt werden.

§ 17
Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Studienvoraussetzungen für das Fach erfüllt und
2. nachweisen kann, dass sie oder er an der Universität Siegen für den Masterstudiengang „Sprachwissenschaft“ eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat und
3. während des Masterstudiums sämtliche geforderten Studienleistungen aus den Modulen 0-4 und 6 erbracht hat.

Liegen zum Meldezeitpunkt die Bewertungen der Studienleistungen noch nicht vor, kann die Zulassung zur Masterarbeit vorbehaltlich ausgesprochen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine M.A.- Prüfung in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

§ 18
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit soll inhaltlich auf einem oder zwei Fachmodulen des Masterstudiengangs basieren.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt die/den Erstgutachter/in der Masterarbeit, der/dem Kandidat/in das Thema zu stellen. Erstgutachter/in muss ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professor/in, ein/e Hochschuldozent/in oder habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, die/der das gewählte Fach vertritt, sein. Die/der Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht. Als Zweitgutachter/in können alle anderen Prüfer/innen fungieren. Die/der Zweitgutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Thema ist der/dem Kandidat/in schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Masterarbeit ist eingebettet in das Modul 5 „Forschung“. Mit der Masterarbeit werden 30, mit dem gesamten Modul 40 Kreditpunkte erworben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll inklusive wissenschaftlichem Apparat 80 Seiten in der Regel nicht überschreiten.

(6) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Masterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(7) Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterarbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(8) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Gutachtern in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache abgefasst werden. Durch die Wahl der Sprache darf die Begutachtung nicht beeinträchtigt werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung

kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 19

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern/innen nach Maßgabe der §§ 18 und 23 begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss einen/eine dritten Gutachter/in. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen. Die Note der Masterarbeit wird der/dem Kandidaten/in von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

§ 20

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. Dabei muss ein neues Thema gestellt werden.

(2) Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterarbeit wiederholt werden kann.

(3) Ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle für das Masterstudium erforderlichen Studienleistungen nachweist.

(2) In der schriftlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein wissenschaftliches Problem mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann.

(3) Für die Klausurarbeit sind jeweils zwei Themen zur Wahl zu stellen entsprechend dem Lehrangebot. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

(4) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 14 begutachtet und bewertet. Die Note für die Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine/einen dritten Gutachter/in. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen.

(5) In den fremdsprachlichen Fächern des Fachbereichs 3 sind die Klausuren in der jeweiligen Fremdsprache zu schreiben (Essay, Explication de texte, Saggio letterario o linguistica, Composicion).

(6) Das Ergebnis der Klausurarbeit wird der/dem Kandidaten/in spätestens vier Wochen nach der Prüfung vom Masterausschuss mitgeteilt.

(7) Die schriftliche Prüfung ist eingebettet in das Modul 5 „Forschung“. Mit der schriftlichen Prüfung werden 4, mit dem gesamten Modul 40 Kreditpunkte erworben. Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung doppelt; vgl. § 26 (4).

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle für das Masterstudium erforderlichen Studienleistungen nachweist.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die/der Kandidat/in kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer für die mündliche Prüfung zwei Themengebiete (Gegenstände/Probleme) aus dem gewählten Schwerpunkt (vgl. § 3, Abs. 1) angeben, auf die sie/er sich besonders vorbereitet hat.

(3) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Vor Festsetzung der Note gem. § 23 hört die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer. In den fremdsprachlichen Fächern des Studiengangs findet die mündliche Prüfung mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse und Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt gegeben.

(5) Für die Öffentlichkeit der Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen zumindest diejenigen Studierenden, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Hörer/innen zugelassen werden, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung von Hörern/innen erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(6) Die mündliche Prüfung ist eingebettet in das Modul 5 „Forschung“. Mit der mündlichen Prüfung werden 4, mit dem gesamten Modul 40 Kreditpunkte erworben. Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählt die Note der mündlichen Prüfung doppelt; vgl. § 26 (5).

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----|-------------------|--|
| 1 = | sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

| | | |
|------------------|------------------|-------------------|
| bei einem Mittel | bis 1,5 | sehr gut |
| | über 1,5 bis 2,5 | gut |
| | über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| | über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
| | über 4,0 | nicht ausreichend |

(3) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Leistungen und Prüfung genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

(4) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen sowie im Diploma Supplement wird die Abschluss-Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. Dabei ist folgende Umrechnungsvorschrift zu beachten:

| ECTS-Grade | Statistische Verteilung | ECTS-Definition | Deutsche Übersetzung |
|------------|-------------------------|-----------------|----------------------|
| A | 10 % | excellent | hervorragend |
| B | 25 % | very good | sehr gut |
| C | 30 % | good | gut |
| D | 25 % | satisfactory | befriedigend |
| E | 10 % | sufficient | ausreichend |

§ 24 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die M.A.-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von der mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Tritt die Kandidatin/der Kandidat nach Ablauf dieser Frist von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er den Prüfungstermin, so müssen die hierfür geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei der mündlichen Prüfung von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 26

Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss

(1) Die M.A.-Note setzt sich aus den Noten der studienbegleitenden Leistungen des Fachs, der Masterarbeit, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammen.

(2) Alle Studienleistungen (außer im Modul 4) gehen in die Gesamtnote ein. Für jedes Modul wird auf der Basis der Noten der einzelnen Modulelemente eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der Kreditpunktzahl in die Modulnote ein. Eine Note für eine Leistung, mit der 2, 5 oder 7 Kreditpunkte erzielt wurden, wird jeweils mit dem Faktor 2, 5 oder 7 multipliziert und geht so in die Modulnote ein. Analoges gilt für die Gewichtung der Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote. In der Sprachpraxis gehen alle Noten mit gleichem Anteil in die jeweilige Gesamtnote ein.

Folgende KP-Faktoren ergeben sich:

- eine Note für eine Leistung, mit der zwei Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Kreditpunktfaktor (KP-Faktor) 2 multipliziert;
- eine Note für eine Leistung, mit der 5 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem KP- Faktor 5 multipliziert;
- eine Note für eine Leistung, mit der 7 Kreditpunkte erzielt wurden, geht mit dem KP- Faktor 7 in die Modulnote ein;
- die Noten für die Leistungen in den sprachpraktischen Modulen gehen mit dem KP- Faktor 1 in die Modulnote ein.

- (3) Die Note der Masterarbeit wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktezahl mit dem Faktor 30 multipliziert und geht so in die Gesamtnote ein.
- (4) Die Note der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktezahl mit dem KP-Faktor 4 multipliziert und dann doppelt gezählt.
- (5) Die Note der mündlichen Prüfung wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktezahl mit dem KP-Faktor 4 multipliziert und dann doppelt gezählt.
- (6) Leistungen im Praxismodul 4 gehen nicht in die Gesamtnote ein, auch wenn sie benotet werden. Sie werden aber im Diploma Supplement dokumentiert.

§ 27

Abschlusszeugnis und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Masterstudium erfolgreich bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden oder scheidet sie/er vor Abschluss der M.A.-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr bzw. ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt.

§ 28

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die M.A.-Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 „Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften“ unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 29

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Masterstudiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die im Fach und im Bereich „Berufsorientierte Studien“ erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der M.A.-Prüfung; Aberkennung des M.A.- Grades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der M.A.-Grad abzuerkennen und die M.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 32

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2009/10 erstmalig für den Masterstudiengang „Sprachwissenschaft“ an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 33

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 06. Mai 2009.

Siegen, den 18. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang A: Module

| |
|--|
| Modul 0: Grundlagen sprachwissenschaftlicher Forschung (4 SWS, 12 KP) |
| 0.1 Seminar Methoden der Linguistik 0.2 Ring-VL Grundlagen sprachwissenschaftlichen Denkens |
| Modul 1: Sprachtheorie und Sprachstruktur (4 SWS, 12 KP) |
| 1.1 Seminar zur Sprachstruktur 1 (Phonologie und Graphematik, Morphologie und Lexikon, Syntax, Semantik, Textlinguistik) 1.2 Seminar zur Sprachstruktur 2 (Phonologie und Graphematik, Morphologie und Lexikon, Syntax, Semantik, Textlinguistik) |
| Modul 2 (Deutsch): Variation und Wandel (6 SWS, 17 KP) |
| 2.1 Psycho-, Sozio-, Ethnolinguistik 2.2 Sprachwandel 2.3 Angewandte Sprachwissenschaft 2.4 Pragmatik 2.5 Spracherwerb |
| Modul 2 (Englisch): Variation und Wandel (6 SWS, 17 KP) |
| 2.1 Language change 2.2 Determinance of linguistic variation 2.3 Register Variation 2.4 Language acquisition 2.5 Psycholinguistics 2.6 Sociolinguistics |
| Modul 2 (Romanische Sprachen): Variation und Wandel (6 SWS, 17 KP) |
| 2.1 Sprachwandel im Französischen/Spanischen 2.2 Sprachkontakt im F/S 2.3 Geographische Varietäten des F/S 2.4 Soziale und funktionale Varietäten des F/S 2.5 Textlinguistik des F/S 2.6 Spracherwerb |
| Modul 3: Varia (6 SWS, 17/17/11 KP) |
| Drei weitere sprachwissenschaftliche Seminare aus dem Programm der linguistischen Masterstudiengänge (unabhängig vom sprachlichen Schwerpunkt). |
| Modul 4: Praxis (X SWS, 16 KP) |
| Frei wählbare Module/Modulelemente aus dem Bereich Berufsorientierte Studien oder alternativ dem MA Angewandte Sprachwissenschaft. |
| Modul 5: Forschung (2 SWS, 40 KP) |
| 5.1 Schriftliche Prüfung 5.2 Mündliche Prüfung 5.3 Forschungskolloquium (2 SWS) 5.4 Masterarbeit |

| |
|---|
| Modul 6a: Sprachpraxis Deutsch (4 SWS, 6 KP) |
|---|

- | |
|--|
| - 2 Übungen in einer (und zwar derselben) Fremdsprache, die vom Fachbereich angeboten wird, oder alternativ 2 Übungen zur mündlichen und/oder schriftlichen Kommunikation im Deutschen |
|--|

| |
|--|
| Modul 6b: Sprachpraxis Englisch (4 SWS, 6 KP) |
|--|

- | |
|--|
| - 2 Übungen, auf Fortgeschrittenenniveau |
|--|

| |
|---|
| Modul 6c: Sprachpraxis Französisch (4 SWS, 6 KP) |
|---|

- | |
|--|
| - 2 Übungen, auf Fortgeschrittenenniveau |
|--|

| |
|--|
| Modul 6d: Sprachpraxis Spanisch (4 SWS, 6 KP) |
|--|

- | |
|--|
| - 2 Übungen, auf Fortgeschrittenenniveau |
|--|

Anhang B: Kreditpunkteverteilung

Kreditpunktverteilung: M.A. Sprachwissenschaft: Deutsch

| Module | Zahl der SWS im Modul | Punkteverteilung auf die Modulelemente | Zielpunktzahl pro Modul |
|-------------------------|--|--|-------------------------|
| Modul 0 ² | 4 | 7 + 5 | 12 |
| Modul 1 | 4 | 7 + 5 | 12 |
| Modul 2 | 6 | 7 + 5 + 5 | 17 |
| Modul 3 | 6 | 7 + 5 + 5 | 17 |
| Modul 4 (BS) | unterschiedlich | unterschiedlich | 16 |
| Modul 5 | | | 40 |
| - Kolloquium | 2 | 2 | |
| - schriftl. Prüfung | - | 4 | |
| - mündl. Prüfung | - | 4 | |
| - M.A.-Arbeit | - | 30 | |
| Modul 6a (Sprachpraxis) | 4 (2 Übungen, vgl. § 3, Abs. 2 und Anhang A) | 3 + 3 | 6 |
| Summe | 26 + x | - | 120 |

Kreditpunktverteilung: M.A. Sprachwissenschaft: Englisch

| Module | Zahl der SWS im Modul | Punkteverteilung auf die Modulelemente | Zielpunktzahl pro Modul |
|-------------------------|-----------------------|--|-------------------------|
| Modul 0 ¹ | 4 | 7 + 5 | 12 |
| Modul 1 | 4 | 7 + 5 | 12 |
| Modul 2 | 6 | 7 + 5 + 5 | 17 |
| Modul 3 | 6 | 7 + 5 + 5 | 17 |
| Modul 4 (BS) | unterschiedlich | unterschiedlich | 16 |
| Modul 5 | | | 40 |
| - Kolloquium | 2 | 2 | |
| - schriftl. Prüfung | - | 4 | |
| - mündl. Prüfung | - | 4 | |
| - M.A.-Arbeit | - | 30 | |
| Modul 6b (Sprachpraxis) | 4 | 3 + 3 | 6 |
| Summe | 26 + x | - | 120 |

Kreditpunktverteilung: M.A. Sprachwissenschaft: Romanische Sprachen

| Module | Zahl der SWS im Modul | Punkteverteilung auf die Modulelemente | Zielpunktzahl pro Modul |
|---------------------------|--|---|--------------------------------|
| Modul 0 ² | 4 | 7 + 5 | 12 |
| Modul 1 | 4 | 7 + 5 | 12 |
| Modul 2 | 2 (Franz.) + 2 (Span.) + 2 (nach Wahl) | 7 + 5 + 5 | 17 |
| Modul 3 | 6 | 7 + 2 + 2 | 11 |
| Modul 4 (BS) | unterschiedlich | unterschiedlich | 16 |
| Modul 5 | | | 40 |
| - Kolloquium | 2 | 2 | |
| - schriftl. Prüfung | - | 4 | |
| - mündl. Prüfung | - | 4 | |
| - M.A.-Arbeit | - | 30 | |
| Modul 6c-d (Sprachpraxis) | 4 + 4 | 3 + 3 + 3 + 3 | 12 |
| Summe | 30 + x | - | 120 |

Anhang C: Beispielrechnung für die Benotung (für M.A. Sprachwissenschaft: Englisch)

| | KP-Faktor Modulele- mente | Modul- element- noten | Modul- element- note x KP | KP- Faktor Module (Summe) | Modulnot e | Anteil an Gesamtnote (Modulnote x KP) |
|--|---------------------------------|-----------------------------|---|------------------------------------|------------------|--|
| Modul 0: Modulelement 0.1 Modulelement 0.2 | 7 5 | 1 2 | 7 + 10 = 17 | 12 | 17 : 12 = 1,4 | 1,4 x 12 = 16,8 |
| Modul 1: Modulelement 1.x. Modulelement 1.x. | 7 5 | 1 2 | 7 + 10 + = 17 | 12 | 17 : 12 = 1,4 | 1,4 x 12 = 16,8 |
| Modul 2: Modulelement 2.x. Modulelement 2.x. Modulelement 2.x. | 7 5 5 | 2 3 3 | 14 + 15 + 15 = 44 | 17 | 44 : 17 = 2,5 | 2,5 x 17 = 42,5 |
| Modul 3: Modulelement 3.x. Modulelement 3.x. Modulelement 3.x. | 7 5 5 | 3 4 4 | 21 + 20 + 20 = 61 | 17 | 61 : 17 = 3,5 | 3,5 x 17 = 59,5 |
| Modul 4: Unterschiedlich | - - | - - | - | - | - | - |
| Modul 5: Kolloquium schriftl. Prüfung mündl. Prüfung MA-Arbeit | 2 4 + 4 4 + 4 30 | 2 1 3 2 | 4 + 4 + 4 + 12 + 12 + 60 = 96 | 48 | 96 : 48 = 2,0 | 2,0 x 48 = 96,0 |
| Modul 6b: Modulelement 6b.1. Modulelement 6b.2. | 1 1 | 2 2 | 2 + 2 = 4 | 2 | 4 : 2 = 2,0 | 2,0 x 2 = 4,0 |
| Summe | 90 | | | 108 | | 235,6 |
| Gesamtnote | | | | | | 235,6 : 108 ≈ 2,18 |

Anhang D: Studienverlaufsplan – Vollzeitstudium

| | Deutsch | Englisch | Romanische Sprachen |
|--|----------------|-----------------|----------------------------|
| 1. Semester WS Deutsch: 10 SWS Englisch: 10 SWS Romanische Spr.: 12 SWS + x SWS Modul 4 | 0.1 | 0.1 | 0.1 |
| | 1.1 | 1.1 | 1.1 |
| | 2.x | 2.x | 2.x |
| | 3.x | 3.x | 3.x |
| | 6a.1 | 6b.1 | 6c-d.1 |
| | | | 6c-d.2 |
| 4 | 4 | 4 | |
| 2. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte: 10 SWS + x SWS Modul 4 | 0.2 | 0.2 | 0.2 |
| | 1.2 | 1.2 | 1.2 |
| | 2.y | 2.y | 2.y |
| | 3.y | 3.y | 3.y |
| | 6a.2 | 6b.2 | 6c-d.3 |
| | 4 | 4 | 4 |
| 3. Semester WS Deutsch: 4 SWS Englisch: 4 SWS Romanische Spr.: 6 SWS | 2.z | 2.z | 2.z |
| | 3.z | 3.z | 3.z |
| | 5.1 | 5.1 | 5.1 |
| | 5.2 | 5.2 | 5.2 |
| | | | 6c-d.4 |
| | 4 | 4 | 4 |
| 4. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte: 2 SWS | 5.3 | 5.3 | 5.3 |
| | 5.4 | 5.4 | 5.4 |
| | | | |

Anhang E: Studienverlaufsplan – Teilzeitstudium

| | Deutsch | Englisch | Romanische Sprachen |
|---|----------------|-----------------|----------------------------|
| 1. Semester WS alle sprachl. Schwerpunkte: 4 SWS + x SWS Modul 4 | 0.1 | 0.1 | 0.1 |
| | 1.1 | 1.1 | 1.1 |
| | 4 | 4 | 4 |
| 2. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte 4 SWS + x SWS Modul 4 | 0.2 | 0.2 | 0.2 |
| | 1.2 | 1.2 | 1.2 |
| | 4 | 4 | 4 |
| 3. Semester WS Deutsch: 6 SWS Englisch: 6 SWS Romanische Spr.: 8 SWS | 2.x | 2.x | 2.x |
| | 3.x | 3.x | 3.x |
| | 6a.1 | 6b.1 | 6c-d.1 |
| | | | 6c-d.2 |
| 4. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte: 4 SWS | 2.y | 2.y | 2.y |
| | 3.y | 3.y | 3.y |
| 5. Semester WS alle sprachl. Schwerpunkte: 4 SWS | 2.z | 2.z | 2.z |
| | 3.z | 3.z | 3.z |
| 6. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte: 4 SWS + x SWS Modul 4 | 5.3 | 5.3 | 5.3 |
| | 6a.2 | 6b.2 | 6c-d.3 |
| | 4 | 4 | 4 |
| 7. Semester WS Deutsch: - Englisch: - Romanische Spr.: 2 SWS | 5.1. | 5.1. | 5.1. |
| | 5.2. | 5.2. | 5.2. |
| | | | 6c-d.4 |
| 8. Semester SS alle sprachl. Schwerpunkte: x SWS Modul 4 | 5.4 | 5.4 | 5.4 |
| | 4 | 4 | 4 |